

STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:
- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginahof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (0 22 25)
Telefon ☎: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen
Ordnungsaußendienstes: (0 22 25) 917-110
E-Mail: Ordnungsamt@meckenheim.de

Stadtverwaltung Meckenheim

Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Montag 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14.00 – 15.30 Uhr

Der Fachbereich Soziales ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades:

Für die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bleibt das Hallenbad in der Zeit bis zum 27. Januar 2012 geschlossen.

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna

Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:
Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Die Sauna ist an folgenden Tagen geschlossen:

Samstag, 31. Dezember (Silvester)
Sonntag, 1. Januar 2012 (Neujahr)

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Das Juze ist in den Weihnachtsferien bis Freitag, 30. Dezember, geschlossen!

Kindertreff (6-13 Jahre)
Dienstag und Freitag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr Spiel- und Bastelnachmittag
Jugendtreff (ab 14 Jahre):
Montag und Mittwoch 16.00 Uhr – 20.00 Uhr
Freitag 18.00 Uhr – 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780
Montag, Mittwoch und Donnerstag 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Kinder City bleibt bis einschließlich Freitag, 13. Januar 2012, geschlossen!

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
Montag & Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsamtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist **im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):** Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67 **im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):** Walter Wette, ☎ 15 425
Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen: montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel
Montag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr zu erreichen.

Telefonseelsorge

Tel. (0800) 1110111 und
Tel. (0800) 1110222
Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de



Die Stadt Meckenheim wünscht Ihnen einen glücklichen Start in das Jahr 2012!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Satzung vom 14.12.2011 zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2009

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 14.12.2011, aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art.4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerab-schaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.394), folgen-de 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung be-schlossen:

Artikel I
§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Steuermäßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jähr-lich, wenn von einem Hunde-halter oder mehreren Perso-nen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird 84,00 €

b) zwei Hunde gehalten wer-den, für den zweiten Hund 108,00 €

c) drei oder mehr Hunde ge-halten werden, ab dem Dritten je 132,00 €

d) gefährliche Hunde gehal-ten werden je Hund 600,00 €

Hunde, für die Steuerbefrei-ung nach § 3 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde unbe-rücksichtigt. Hunde, für die ei-ne Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl be-rücksichtigt.

(2) Gefährliche Hunde im Sin-ne des § 2 Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde der Ras-sen

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schär-fe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkma-le gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutz-hund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder ab-geschlossen haben. Als Ausbil-dung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutach-ten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) die in gefahrenbedrohen-der Weise einen Menschen an-gesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass

sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbe-sondere Hunde der Rassen

Pittbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
American Bulldog
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit ande-ren Hunden.

Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).

Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d), sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit ande-ren Hunden, die vor dem 01. Januar 2009 bei der Stadt Me-ckenheim angemeldet waren (Besitzstand), sind von der er-höhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d) ausge-nommen.

Artikel II
§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Meckenheim aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sich bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Ge-meinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Perso-nen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenaus-weis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus dem Tier-heim „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ in 53840 Troisdorf, Sieben-gebirgsallee 105 oder „Tier-schutz Bonn und Umgebung e.V.“ Tierheim Albert Schweit-zer in 53119 Bonn, Lambaren-weg 2 übernimmt. Die Steuer-befreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefrei-ung gewährt.

(4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,

die als Melde,- Sanitäts- und Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgese-hene Prüfung vor Leistungs-prüfern eines von der Stadt Meckenheim anerkannten Ver-eins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vor-legen eines Prüfungszeugnis-ses nachzuweisen und die Ver-wendung des Hundes in geeig-ner Weise glaubhaft zu ma-chen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes er-folgt auf Antrag, wenn glaub-haft gemacht wird, dass die an-tragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungs-prüfung verfügt.

Artikel III
§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Für Hunde, die zur Bewa-chung von landwirtschaft-lichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammen-hang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, er-forderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermä-Bigen.

(2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmin-derung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

Artikel IV
§ 9 erhält folgende neue Fassung.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-West-falen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712), handelt, wer vor-sätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Vor-aussetzungen für eine Steuer-vergünstigung nicht rechtzei-tig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmel-det,

c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmel-det,

d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außer-halb seiner Wohnung oder sei-nes umfriedeten Grundbesit-zes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umher-laufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftrag-ten der Stadt Meckenheim nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

e) als Grundstückseigentü-mer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

f) als Grundstückseigentü-mer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel V
§ 10 erhält folgende neue Fassung.

§ 10
Inkrafttreten
Die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2009 außer Kraft.

§ 11 entfällt.

Bekanntmachungs-anordnung:
Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteu-ersatzung der Stadt Mecken-heim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-falen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verlet-zung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jah-res seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Ge-nehmigung fehlt oder ein vor-geschriebenes Anzeigeverfah-ren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ord-nungsgemäß öffentlich be-kannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-standet oder

d) der Form- oder Verfah-rensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-schrift und die Tatsache be-zeichnet worden, die den Man-gel ergibt.

Meckenheim, den 16.12.2011
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

www.meckenheim.de



SPRECH-STUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat 16.30-18 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anmeldung bei Beate Prill, ☎ 917 116
Nächste Sprechstunde: 9. Januar 2012

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regel-mäßige Sprechstunden an:

CDU jeden 2. und 4. Dienstag im Monat ab 19 Uhr, Bahnhofstr. 12, Anmeldung bei Kurt Wachsmuth, ☎ 91 24 44 oder kurt.wachsmuth@web.de

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulfreien, Im Ruhr-feld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Verein-barung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

Grüne nach Verein-barung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

SPD nach Vereinba-rung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmel-dung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Mon-tag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr
Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat: 8.30-12 Uhr und 13-15.30 Uhr
Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. jeden Dienstag ab 14 Uhr
Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung: ☎ 02 28 - 949 309-12

Energieberatung

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW Mittwoch, 18. Januar, ab 14 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917 162, Beratungskosten: 5 Euro

Rückgabe von Elektroklein-geräten (RSAG)

Freitag, 24. Februar, 10-13 Uhr:
Siebengebirgsring (Parkplatz Sportzentrum) 15-18 Uhr:
Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim, www.rsag.de

Schadstoff-Mobil

Freitag, 20. Januar 10-13 Uhr,
Gerichtsstraße/Buschweg (Parkplatz) Merl 14.30-18 Uhr,
Siebengebirgsring (Parkplatz Sportzentrum) Auskünfte: ☎ 02241/ 306306



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

4. Satzung vom 14.12.2011 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 14.12.2011 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-West-

falen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

• je cbm Frischwasser 2,80 €

• je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ord-

nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 16.12.2011
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

Versammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf

Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf für Montag, 16. Januar 2012 um 19 Uhr in der Gaststätte „Zur Post“, in Altendorf.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verpachtung des Jagdreviers I
3. Wahl eines Geschäftsführers
4. Verschiedenes

An der Versammlung können Eigentümer von bejagbarem Grundbesitz im Bezirk der Jagdgenossenschaft teilnehmen oder sich gem. § 7 der Satzung der Jagdgenossen-

schaft unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Altendorf, 17. Dezember 2011
gez. Josef Heinrichs
(Jagdvorsteher)

